

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Herzog zu Mecklenburg ... Entbieten
und geben allen und jeden ... zu vernehmen/ Als ... Unsere Beamte zu Neustadt
... Caspar Grantze/ und Gottfried Faber/ unterthänigst fürbringen lassen/ was
massen dieselbe/ ... das Sense-Werck daselbst angeleget ... : gegeben auff Unser
Vestung Schwerin den 8. Martii Anno 1712.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1712?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880293217>

Abstract: Verordnung den Sense- und Schneidemesser-Handel betreffend

Druck Freier  Zugang



**Ein Wiederges. Gnaden /
Mir Friedrich Wilhelm /
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Penden /
Schwerin und Räzeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herr.**

Stbieten und geben allen und jeden Unseren Haupt- und Amt-Leuten / Pensionarien, Zöllnern / Schuldheissen / und übrigen Besiegelshabern / wie auch Bürgermeistern / Gericht und Raht in denen Städten / in gesambten Unseren Herzog - Fürstenthumb - und Landen / auch sonst Jedermanniglichen / hiedurch gnädigst zu vernehmen / Als Uns die Ehrsame / Unsere Beambte zu Neustadt / und Liebe Getreue / Caspar Granze / und Gottfried Faber / unterthänigst fürbringen lassen / was maassen die- selbe / da Sie / blosz zur Auffnahm der Commercien, das Sense - Werck daselbst angeleget / nun auch entschlossen / diesen Handel / umb besserer Besoderung halben / zu übernehmen / und sich daher mit denen Kauff - Leuten / Kuseln / Leerissen und Eschweilern / wegen Ihres bishherigen und in Unseren Landen solitariè exercirten Sensen - und Schneidemesser - Handels / dergestalt verglichen / daß dieselbe solchen an Ihnen wiederumb freywili- lig cediret / und Uns derthalben / umb diesen Handel auff gleiche Art ferner fortsezzen zu können / in Unterthänigkeit ge- bechten / Wir geruheten / sothanen Vergleich nicht allein in Gnaden zu bestettigen / sondern auch Unser / in Anno 1701. den 18. Octobr; en faveur Ihrer Cedenten, dießals aufgelassenes Edict, auf Ihre Personen zu dirigiren; Wir auch / auf bewe- genden Ursachen / solch deroselben unterthänigstes Gesuch gnädigst staat finden lassen / und Ihnen / in Kraft dieses / gleichergestalt den freyen Sensen - und Schneidemesser Handel / in gesambten Unseren ^o den / à datō an / privative zu trei- ben / concediret und verstattet haben: So gebieten und befehlen Wir demnach überw. dnten Unseren / auf dem Lande und in den Städten / bestallten Obrigkeiten und Bedienten / auch sonst Jedermanniglichen / hiemit gnädigst und erßt- lich / vorbesagte Unsere Beambte / Granzen und Fabern / wie auch deren / mit Sensen oder Schneidemessern etwa/ zum Verkauff / künftig abzufärtigende Leute / wenn Sie von jetztbemelten Ihren Principalen mit gnuggrütligen Pässen ver- sehen sind / jeden Ortes in Unsern Herzog - Fürstenthumb - und Landen / bei solcher Ihnen exclusivē verliehenen Freyheit / bis an Uns hiernegst / vermöge Unserer obangezogenen / und so weit es den Sensen - und Schneidemesser - Handel betrifft / hie- durch renovirten Concession, allein zu schützen / Sie damit frey und ungehindert pass- und repassiren zu lassen / Ihnen im Handel und Verkauff dieser Wahren allen beförderlichen Willen zu erzeigen / und keines weges / daß inn- oder außer Jahrmarkten / von Einheimischen oder Außländischen / andere Sensen / als diejenige / so auf Unser Ihnen verpachteten Sense - Mühlen zu Neustadt fabriciret / und durch Auffschlagung UnserS Ihnen anvertraueten / und hiedey abgedrück- ten Stempels bezeichnet worden / eingebracht / und zum Verkauff feil aufzuleget werden / zu verstatten / sondern viel- mehr / bei Passirung dergleichen Wahren / aller Orten fleißig zu visitiren / und was dann nicht mit erwehrten Unserm Stempel gezeichnet befunden wird / so fort zu confiseiren / und davon den zten Theil demjenigen / so solchen Betrug und Unterschleiss entdecket / zu assigniren; Falsz aber im Gegentheil / durch Iemandes Veruhrsachen / oder Connivenz / solchen Leuten hierunter / und dieser Unser Concession entgegen / einiger Eintrag / Gewalt / Schade / oder Hinderung ge- scheben dürfste / So soll von dem / hieran schuldig befundenen und überwiesenen Contravenienten / gebührende gnugsame Satisfaction denenselben verschaffet werden. Und damit nun hinführro Niemand / wegen dieser Unser ernstlichen Verord- nung / mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen / Gelegenheit nehmen möge; So werden alle und jede Unsere Beamb- te und Obrigkeiten / auf dem Lande und in den Städten / zugleich auch hiemit beschliget / dieselbe aller Orten den näch- sten Sonntag / à datō Insinuationis, von den Lanzeln / nach verrichtetem Gottes - Dienst / öffentlich publiciren / und nachhero an gewöhnlichen Orten affigiren zu lassen. Ubrkündlich unter Unserm Fürstl. Insiegel / und gegeben
auf Unser Vestung Schwerin den 8. Martii Anno 1712.

Friedrich Wilhelm.



1712. 8. Mart. Sunf a Flande.



MK-4060.(25)^q

